

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der General-Regulierungsplan bildet inclusive der Niveaubestimmung nur einen Amtsbehelf, äußert keine Wirkung auf Rechte Dritter, und ist daher kein Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.
2. Provisionsagenten sind nicht krankenversicherungspflichtig.
3. Ubersiedlung von Betriebsstätten Erwerbssteuerpflichtiger.
4. Handelskammer-Beiträge, getrennte Nachweisung derselben.
5. Heimatsrecht der in den Wiener Krankenanstalten definitiv angestellten Diener.
6. Ingerenz der politischen Behörden bei der Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
7. Befahrung des Wiener Donaucanales mit einem Petroleum-Motorboote.
8. Verpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen.
9. Vorlage von Civilstandsurkunden von französischen Staatsangehörigen.
10. Handhabung des allgemeinen Thierseuchengesetzes.
11. Wiener Theater-Local-Commission und Theater-Landes-Commission.
12. Matrizen austausch mit Ungarn.
13. Eintreibung von ein Vorrecht genießenden Abgaben von Liegenschaften.
14. Competenz zur Entscheidung in Verpflegskosten-Streitigkeiten.

15. Bestimmung der Gemeinde Pöysdorf als Stellungsort.
16. Schutz der Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen im Straßenkörper gegen Beschädigung bei Bauführungen.
17. Gastgewerbe-Concessions-Transferierungen im selben Bezirke sind ohne Rücksicht auf den Localbedarf zu bewilligen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

18. Subventionsgesuche.

Magistrat:

19. Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung.
20. Zinskreuzer-Abschreibungen aus dem Titel der Exterritorialität der Wohnungsmieter.
21. Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Caffen auszahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.
22. Aufstellung und Betrieb von Buffets im Rathhause.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Der General-Regulierungsplan bildet inclusive der Niveaubestimmung nur einen Amtsbehelf, äußert keine Wirkung auf Rechte Dritter, und ist daher kein Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1897, Z. 5297 (M.-Z. 230737):

Über die von der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erstattete Gegenschrist und nach Einsicht in die mit Note vom 10. October 1897, Z. 146328, übersendeten Administrativ-Acten hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof beschlossen, die Beschwerde der Wiener Baugesellschaft und Genossen de praes. 17. December 1895, Z. 6062, gegen den Beschluss des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ddo. 23. November 1894, Z. 8848, betreffend eine Niveaubestimmung nach den §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen, und zwar geleitet von folgenden Erwägungen:

Bei der mit dem angefochtenen Beschlusse vom Gemeinderathe der Stadt Wien vorgenommenen, den Beschwerdeführern nachträglich über ihr Ansuchen intimierten und von ihnen bestrittenen Feststellung des Niveaus der Quaistraße handelt es sich nicht um einen Fall der Anwendung des § 105, Z. 3, der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35), in welchem Falle übrigens gegen diesen Beschluss der Recurs nach § 108 der Bauordnung zulässig wäre, der Beschwerde daher der § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, entgegenstehen würde, sondern um die allerdings keinem Rechtszuge mehr unterliegende Ausübung des dem Gemeinderathe im Eingange zum § 105 der Bauordnung vorbehaltenen Rechtes, einen General-Regulierungsplan und Baulinienplan festzusetzen, wesentliche Abänderungen dieser Pläne und wohl auch derlei Pläne nicht nur für das ganze Stadtgebiet, sondern auch für einzelne Theile desselben zu beschließen.

Denn es hat zwar über diesen Theilregulierungsplan eine Verhandlung mit Anrainern (wenn auch nicht mit den heute beschwerdeführenden) stattgefunden und es wurden die dabei erhobenen Einwendungen der Anrainer mit dem angefochtenen Enunciat ausdrücklich zurückgewiesen; es haben die Anrainer ferner dagegen den Recurs an die Baudeputation ergriffen, welche hierüber mit dem Erlasse vom 25. Mai 1895, Z. 11, in merito entschieden hat.

Allein andererseits lautet der Eingang des angefochtenen Enunciates: „Der Gemeinderath hat rücksichtlich des vom Stadtbauamte vorgelegten Regulierungsprojectes für die Quaistraße folgende Beschlüsse

gefasst“, es besagt ferner der das angefochtene Enunciat den Beschwerdeführern intimierende Magistratsbescheid vom 16. October 1895, Z. 174512, ausdrücklich, dass es sich um eine im administrativen Rechtszuge nicht anfechtbare Schaffung eines Amtsbehelfes nach § 105 der Bauordnung handelt. Und wenn hienach noch ein Zweifel an der Natur des angefochtenen Gemeinderaths-Beschlusses möglich sein sollte, so wird er durch den, der Erhebung der Beschwerde nachgefolgten Thatumstand behoben, dass die Baudeputation mit dem Erlasse vom 30. Mai 1896, Z. 253, den dagegen gerichteten Recurs als unstatthaft zurückgewiesen hat, „nachdem sich die in Frage stehende Niveaubestimmung als ein Theil des General-Regulierungs- und General-Baulinienplanes darstellt, gegen welchen gemäß § 105 der Bauordnung ein Recurs nicht zulässig ist“.

Ein solches Project äußert aber unmittelbar keine Wirkungen auf die Rechte Dritter, dieselben werden vielmehr dadurch erst dann getroffen, wenn entweder aus einem der in der Bauordnung gegebenen Anlässe (§§ 1, 6 und 26) das Niveau bestimmt oder einem bereits consentierten Baue gegenüber die Inangriffnahme der Änderung des Niveaus beschlossen wird, daher dem jetzt vorliegenden Projecte die Merkmale einer Entscheidung im technischem Sinne mangeln, weshalb dasselbe auch keinen Gegenstand der hiergerichtlichen Judicatur bilden kann.

2.

(Provisionsagenten sind nicht krankenversicherungspflichtig.)

Über den Recurs des Landesauschusses in Brünn, beziehungsweise über den Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk, vom 13. October 1897, Z. 33546, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlasse vom 11. Jänner 1898, Z. 95952, in der Verpflegkostensache des E. K., Provisionsagenten in Wien, entschieden:

In Erledigung des Berichtes vom 13. October 1897, Z. 33546, findet die k. k. Statthalterei hinsichtlich der im k. k. Krankenhause Wieden in Wien in der Zeit vom 24. September bis 10. October 1896 für E. K. aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 17 fl., dem Recurse des mährischen Landesauschusses gegen die d. ä. Entscheidung vom 29. April 1897, Z. 3844, mit welcher festgestellt wurde, dass E. K. in keinem arbeitsversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden ist, keine Folge zu geben, weil Provisionsagenten nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, da weder eine Entlohnung nach Maßgabe der Zeitdauer des Dienstes, noch die Verpflichtung vorliegt, während der Dauer ihrer Bestellung ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorwiegend den Zwecken des einen Unternehmens zu widmen. Es ist diesen Agenten nicht verwehrt, anderweitige Geschäfte zu betreiben; deren Entlohnung ist weder eine regelmäßige, noch ihrer Fortdauer nach eine ständige, es liegen demnach jene Momente nicht vor, welche zum Begriffe eines derartigen

Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehören, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes allein die Krankenversicherungspflicht begründen würden.

Demzufolge findet die k. k. Statthalterei gleichzeitig im Grunde des § 66 Krankenversicherungsgesetz zu entscheiden, daß keine Krankencassa, insbesondere auch nicht die Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft gesetzlich zum Erfolge der gegenständlichen Verpflegskosten im vorliegenden Falle verhalten werden kann.

3.

(Überfiedlung von Betriebsstätten Erwerbsteuerpflichtiger.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 19. November 1897, Z. 67616 (M.-Z. 217487), sämtlichen k. k. Steueradministrationen in Wien, dem Magistrate und sämtlichen magistratischen Bezirksämtern in Wien, dann dem Central-Steueramt und sämtlichen städtischen Steueramts-Abteilungen in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei vorkommenden Überfiedlungen von Betriebsstätten im Gemeindegebiete von Wien wird Folgendes angeordnet:

Nach Art. 51, Z. 4 der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, ist als Überfiedlung die Verlegung der Betriebsstätte in eine andere Steuergemeinde, oder wenn etwa Theile einer Gemeinde selbständige Veranlagungsbezirke der betreffenden Gesellschaft bilden sollten, in einen anderen solchen Theil der Gemeinde anzusehen.

Nach Art. 54, Z. 3, Alinea 2, ist im Falle einer constatirten Überfiedlung (Art. 51, Z. 4, 5, lit. a) die Überfiedlungsanzeige einer Anzeige über die Auflassung der früheren Betriebsstätte gleichzuhalten und hierüber die Löschung einzuleiten, beziehungsweise diesfalls der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen.

Andererseits haben die Steuerbehörden, denen die Einstellung eines anderswohin verlegten Betriebes bekannt wird, behufs Einbeziehung derselben in die Besteuerung die zuständige Steuerbehörde entsprechend zu verständigen.

Es ist daher bei vorkommenden Überfiedlungen im Gemeindegebiete von Wien eine Löschung respective Neubemessung nur dann durchzuführen, wenn die Betriebsstätte in einen Gemeindebezirk verlegt wird, welcher einem anderen Veranlagungsbezirke angehört.

In einem solchen Falle ist das Gewerbe im alten Bezirke zu löschen und eine Abschrift des Catasterblattes nebst den Bezugsacten an die Steueradministration, in deren Sprengel sich die neue Betriebsstätte befindet, zu übersenden.

Das Original-Catasterblatt ist nach Punkt 59 der Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuer-Catasters zu hinterlegen und ist auf selbem zu bemerken, daß die Löschung infolge Überfiedlung erfolgte. Ebenso ist auch der Bezirk, wohin die Überfiedlung stattgefunden hat, anzumerken.

Bei der Überweisung der Abschrift des Catasterblattes ist die bisherige Catasterzahl der Steueradministration, in deren Sprengel sich die neue Betriebsstätte befindet, bekanntzugeben und hat die letztere bei der Bemessung der nicht contingentierten Erwerbsteuer die bisherige Catasterzahl zu verwenden.

Hiedurch wird vermieden, daß ein und derselbe Contribuent in Wien für das gleiche Gewerbe verschiedene Catasterzahlen bekommen kann.

Damit nun auch sämtliche Rückstände des betreffenden Contribuenten auf einem Steuerconto vereinigt sind, und zum Zwecke der Identitätsherstellung des Steuerpflichtigen wird weiters angeordnet, daß bei erfolgter Löschung eines Gewerbes infolge Überfiedlung aus einem Veranlagungsbezirke in den anderen die städtischen Steueramts-Abteilungen den betreffenden Steuerconto abzuschließen und die Rückstände, so wie dieselben vorgeschrieben sind, als alte Erwerb- und Einkommensteuer, als contingentierte und eventuell als nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer an diejenige städtische Steueramts-Abteilung zu überweisen haben, in deren Sprengel sich die neue Betriebsstätte befindet.

Die letztere städtische Steueramts-Abteilung hat diese Rückstände, so wie dieselben überwiesen wurden, als alte Erwerb- und Einkommensteuer, respective contingentierte oder nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer vorzuschreiben und zu verrechnen.

In Anbetracht der überwiesenen Rückstände ist nur dasjenige magistratische Bezirksamt zur Stellung des Nachsicht-Antrages competent, und hat daher auch nur diejenige Steueradministration die Nachsicht zu bewilligen oder zu beantragen, in dessen respective deren Sprengel sich die neue Betriebsstätte befindet.

Bei Überfiedlungen aus einem Gemeindebezirke in einen anderen demselben Veranlagungsbezirke der betreffenden Gesellschaft angehörigen Gemeindebezirk in Wien hat eine Löschung des Gewerbes nicht stattzufinden, da eine solche Überfiedlung auf das Contingent des Veranlagungsbezirkes keinen Einfluß ausübt.

Bei solchen Überfiedlungen hat die Abtretung der Catasterblätter in der bisherigen Weise zu erfolgen (§§ 64 ff. der Instruction für den Vollzug des Rechnungsdienstes bei den Wiener Steueradministrationen).

Die neue Adresse der Betriebsstätte ist zum Zwecke der Vorschreibung der nächstfolgenden contingentierten Erwerbsteuer für den richtigen Steuerbezirk am Catasterblatt vorzumerken.

Dagegen steht auch bei solchen Überfiedlungen der Überweisung der Rückstände an die städtische Steueramts-Abteilung desjenigen Bezirkes, in welchem sich die neue Betriebsstätte befindet, nichts im Wege.

Von jeder Überfiedlung, welche bei den Steueradministrationen, respective bei den städtischen Steueramts-Abteilungen zur Anzeige gelangt, ist sofort die correspondierende städtische Steueramts-Abteilung respective Steueradministration des Bezirkes zu verständigen.

Mit Rücksicht auf die mit Schluß des Jahres bei den städtischen Steueramts-Abteilungen zu ermittelnden individuellen Rechte haben im heurigen Jahre Contoabtretungen nur bis zum 10. December, in Zukunft jedoch nur bis Ende November jeden Jahres zu erfolgen.

Alle nach diesem Zeitpunkte vorkommenden Änderungen sind schon für das nächste Jahr zu verrechnen.

4.

(Handelskammer-Beiträge, getrennte Nachweisung derselben.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 27. December 1897, Z. 70826 (M.-Z. 241167/XVII), nachstehenden Erlaß an den Magistrat gerichtet:

Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat hieher das Ersuchen gerichtet, Verfügungen zu treffen, daß bei der ab 1. Jänner 1898 eintretenden Einhebung der Kammerumlagen und Abfuhr derselben ausdrücklich unterschieden werde zwischen den Nachzahlungen pro 1897 und früherer Jahre und der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingehobenen Umlage pro 1898.

Hievon wolle das dortige Central-Steueramt und die einzelnen städtischen Steueramts-Abteilungen mit der Weisung verständigt werden, daß in dem an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer gleichzeitig mit der Abfuhr der Handelskammer-Beiträge an die n.-ö. Landes-Hauptcassa übersendeten Aviso diese Beiträge nach

- a) Handelskammerbeiträge, eingehoben auf Grund der alten Personalsteuergesetze und
- b) Handelskammerbeiträge, eingehoben auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, getrennt nachzuweisen sind.

5.

(Heimatsrecht der in den Wiener Krankenanstalten definitiv angestellten Diener.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. December 1897, Z. 95266 (M.-Z. 7466/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1870, Z. 2253 (St.-Z. 8177 ex 1870. Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten, Seite 954 ex 1892), werden alle systemisirten Diener für die Wiener k. k. Krankenanstalten unbeschadet ihrer Pensionsfähigkeit nach tadelloser Zurücklegung ihrer normalmäßigen Dienstzeit nur auf die Dauer der tadellosern Aufführung und mit dem Vorbehalte aufgenommen, daß sie im Falle eines groben Vergehens sofort vom Dienste entfernt und gegen 14tägige Kündigung mit Verlust des Anspruches auf eine andere Entschädigung (Pension oder Provision) außer der Entlohnung bis zum Tage der verfügten Entlassung entlassen werden können, wobei nach Umständen auch die sofortige Entlassung gegen Entschädigung der Bezüge und Genüsse der 14tägigen Kündigungsfrist verfügt werden kann.

Andererseits kann nach den Bestimmungen des obbezogenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern auch jeder Diener in den Wiener k. k. Krankenanstalten gegen 14tägige Kündigung aus dem Anstaltsdienste austreten, verliert aber dadurch jeden Anspruch auf eine Pension, Provision, Gnadengabe oder Abfertigung.

Ungeachtet des erwähnten Vorbehaltes und des besprochenen Kündigungsrechtes sind diejenigen Personen, welche eine erledigte systemisirte Dienerstelle in einer Wiener k. k. Krankenanstalt auf Rechnung des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes definitiv und nicht bloß provisorisch verliehen wird, definitiv angestellt.

Hiefür spricht einerseits die Provisionsfähigkeit solcher Diener, andererseits der Umstand, daß die Entlassung eines solchen definitiv angestellten Dieners ohne Zuerkennung einer Provision nur im Falle eines groben Vergehens und nicht aus irgend einem anderen Grunde, z. B. bei eventueller Auflassung einer solchen systemisirten Stelle bei verringertem Bedarfe erfolgen kann, während bei provisorisch ernannten Dienern unbeschadet allfälliger erworbener Provisionsrechte auch während der provisorischen Dienstleistung die bloß provisorische Ernennung zurückgezogen werden kann.

Die gegenüber den definitiv oder provisorisch auf Rechnung des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes von der k. k. Statthalterei, bis zum Jahre 1892 von der bestehenden Oberverwaltung der vier Wiener k. k. Krankenanstalten, theilweise auch von den Directionen derselben (Directionsdienern) angestellten Dienern mit Rücksicht auf die Natur und Eigenschaft des wichtigen und ver-

antwortlichen Dienstes in den Wiener k. k. Krankenanstalten nothwendige, ausnahmsweise von den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 10. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 64, abweichend rasche Disciplinarbehandlung erfolgt lediglich wegen den hier in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten und kann der definitiven Eigenschaft solcher Diener, als definitiven Dienern eines öffentlichen, unter der k. k. Staatsverwaltung stehenden Fonds keinen Abbruch thun.

Welche Dienerstellen in den Wiener Krankenanstalten systemisirt sind, ist aus dem alljährlich ausgegebenen Jahrbuche dieser Anstalten (letzte Ausgabe 1897 für 1895, S. 89 bis 99) zu entnehmen; ob ein solcher Diener definitiv oder provisorisch ernannt ist, erscheint im Ernennungs-Decret jederzeit angegeben. Ist die Ernennung nicht ausdrücklich als provisorisch bezeichnet, so gilt dieselbe als definitive. In zweifelhaften Fällen kann die Auskunft hier oder bei der Direction (Leitung) der Anstalt, an welcher der Diener angestellt ist, jederzeit eingeholt werden.

Zur Besorgung häuslicher Berrichtungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten werden noch eine Anzahl von Personen unter dem üblichen Namen „Aushilfsdiener“ verwendet, die jedoch nicht mit Decret ernannt sind, keine Gehalte und Activitätszulagen, sondern bloß Tagelöhne beziehen und nicht zur Kategorie der theils definitiv, theils provisorisch angestellten Diener gehören, somit derzeit als Tagelöhner zu betrachten sind.

Es steht daher den in den Wiener k. k. Krankenanstalten definitiv angestellten Dienern als definitiv angestellte Diener eines öffentlichen, unter der k. k. Staatsverwaltung stehenden Fonds das Heimatsrecht in der Gemeinde Wien nach § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, zu.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnis und Danachachtung verständigt.

6.

(Zugereiz der politischen Behörden bei der Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. December 1897, Z. 112771 (M.-Z. 9710 ex 1898/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zum h. a. Normativ-Erlasse vom 26. November 1896, Z. 106620, mit welchem Weisungen betreffs der Zugereiznahme der politischen Behörden bei gerichtlicher Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, insbesondere hinsichtlich jener Vertragsbestimmungen gegeben wurden, welche den der staatlichen Concession unterliegenden Betrieb des Spareinlagengeschäftes zum Gegenstande haben, wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1897, Z. 25422, zur Danachtung Folgendes eröffnet:

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof hat in der Entscheidung vom 3. November 1896, Z. 10333, sich dahin ausgesprochen, dass von einem Vereine (Genossenschaft), der seine Statuten erst zur Registrierung vorliegt, der Nachweis über die bereits von der politischen Behörde erwirkte Concession nicht gefordert werden kann, da eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten ist, vielmehr gemäß §§ 8 und 35 des Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschafts-Gesetzes vom 9. April 1873 die Genossenschaft vor erfolgter Eintragung in das Register als solche nicht existiert und daher auch nicht in der Lage sein kann, eine Concession für eine noch nicht existente Genossenschaft zu erwirken.

Um nun die nothwendige Übereinstimmung des Vorganges der politischen Behörden mit der gerichtlichen Judicatur herzustellen und Verzögerungen bei der Bildung von Genossenschaften zu vermeiden, wird seitens der politischen Behörden in Zukunft eine Prüfung der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages rücksichtlich des Betriebes des Spareinlagengeschäftes vor ihrer Registrierung in Absicht auf das Erfordernis der staatlichen Concession für diesen Geschäftsbetrieb, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Spareinlagen von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Nichtmitgliedern handelt, nicht stattzufinden haben und daher von einer diesbezüglichen Zugereiznahme vor der Registrierung abzusehen sein.

Etwa in dieser Richtung bereits eingeleitete Amtshandlungen sind einzustellen, beziehungsweise die von amtswegen gestellten Ersuchen an andere Behörden zurückzuziehen.

Nach erfolgter Registrierung des Genossenschaftsvertrages oder von Änderungen desselben wird in dem Falle, wenn die Statutenbestimmungen über das Spareinlagengeschäft die Rückzahlung von Spareinlagen, sei es der Mitglieder oder der Nichtmitglieder, nicht ausdrücklich nur an diejenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen zur Behebung Bevollmächtigten vorsehen, die betreffende Genossenschaft von amtswegen darauf aufmerksam zu machen sein, dass vor Beginn der Ausgabe der nicht mit einem solchen Vorbehalte versehenen Spareinlagebücher vorerst die hierzu im Sinne der §§ 92 und 93 des citirten Genossenschafts-Gesetzes erforderliche Bewilligung des hohen k. k. Ministeriums des Innern zu erwirken ist.

Zu Falle der unbefugten Ausgabe solcher Einlagebücher ohne staatliche Bewilligung ist sofort anher die Anzeige zu erstatten und wird sonach die Einstellung dieses Geschäftsbetriebes, beziehungsweise die Abwicklung desselben innerhalb einer hiezu festzusetzenden, angemessenen Frist unter Offenlassung des Recurses an das hohe k. k. Ministerium des Innern hierämtlich zu verfügen und die Überwachung der Befolgung dieses Auftrages zu veranlassen sein.

Schließlich wird noch im allgemeinen bemerkt, dass Maßnahmen nur bezüglich der in Zukunft zur Registrierung gelangenden Genossenschaftsverträge,

beziehungsweise der Änderungen derselben zu verfügen sein werden, dagegen von nachträglichen Maßnahmen hinsichtlich der bereits vorher erfolgten Registrirungen abzusehen ist.

7.

(Befahrung des Wiener Donaucanals mit einem Petroleum-Motorboote.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1898, Z. 103381, an die Firma Langen & Wolf, Gasmotorenfabrik in Wien, X., Laxenburgerstraße 53:

Über das Einschreiten vom 23. October 1897 wird im Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission die Befahrung des Wiener Donaucanals in seiner ganzen Ausdehnung mit dem Petroleum-Motorboote, genannt „Ottoboot“, gegen jederzeitigen Widerruf und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Das fragliche Boot muss ein ordnungsmäßiges Schiffspatent besitzen.
2. Sowohl der Schiffsführer als auch der Wärter des Motors muss durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für seinen Dienst entsprechend qualifizirt sein.

Die Führung des Bootes und die Bedienung des Motors darf einer und derselben Person nur dann anvertraut werden, wenn die Motorenleistung zehn effective Pferdekkräfte nicht übersteigt.

3. Bei dem Betriebe dieses Bootes sind die Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die Donau vom 31. August 1874, N.-G.-Bl. Nr. 122, und der zugehörigen Nachtragsverordnungen genau einzuhalten, und ist überdies den Weisungen der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection und der Hasenbau-Direction der Donauregulierungs-Commission, sowie der Organe dieser Behörden sofort und unweigerlich zu entsprechen.

4. Die Verheftung des Bootes darf im Wiener Donaucanale nur an jenen Stellen vorgenommen werden, wodurch weder in Ausführung begriffene Strombauten, noch die Schifffahrt irgend eine Störung erleidet. Alle jene Plätze, welche zum Landen und Ausladen der Ruderfahrzeuge bestimmt sind, oder welche speciell an Parteien zur Benützung überlassen sind, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

5. Zur Nachtzeit ist die Befahrung des Wiener Donaucanals nicht gestattet.

6. Der Zeitpunkt der Eröffnung und der Einstellung des Betriebes mit dem fraglichen Motorboote in jedem Jahre ist der k. k. Donaucanal-Inspection in Rusdorf anzuzeigen.

7. Der k. k. Donaucanal-Inspection ist ein genauer Constructionsplan des „Ottobootes“ und seines Motors zu übermitteln. (M.-Z. 9056/XIV.)

8.

(Verpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1898, M.-Z. 242029 ex 1897/XVI, Nachstehendes angeordnet:

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1897, Z. 35547, kommt es nach einem Berichte der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Rom an das k. und k. Ministerium des Außern seit einiger Zeit häufig vor, dass das kgl. italienische Ministerium des Außern, in verfrühter Anwendung der noch nicht activierten Verpflegsconvention vom 25. Juni 1896, welche die wechselseitige, unentgeltliche Unterstützung mittelbarer Kranker betrifft, Verpflegskosten-Reclamationen dieser k. und k. Botschaft selbst in Fällen, welche Angehörige Venetiens und Mantuas betreffen, mit der Übersendung bezüglicher Armutzeugnisse beantwortet.

Laut desselben Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern schicken nun mehrere der k. k. Landesstellen diese Certificate mit dem erneuerten Ersuchen um Einbringlichmachung und Einsendung der in Rede stehenden Verpflegskosten an die Botschaft zurück, indem sie sich vielfach darauf berufen, dass solange das Princip des gegenseitigen Ersatzes der Verpflegskosten hinsichtlich Venetiens in Giltigkeit ist, ein Armutzeugnis die Einbringlichmachung der dem Spital erwachsenen Verpflegskosten vom Landesfonde u. dgl. nicht bedingen kann.

Andererseits laufen bei der Botschaft ununterbrochen und in ansehnlicher Anzahl von den k. k. Landesstellen auf solche Verpflegskosten-Reclamationen bezügliche Betreibungen ein, deren jede eine zweifache Erledigung, nämlich eine Urgeiz an die Consulate und gleichzeitig eine Mittheilung von der erfolgten Betreibung an die betreffende Landesstelle erheischt.

Wird nun in Betracht gezogen, dass die königlich italienische Regierung, der in der Verpflegskosten-Convention vorgesehenen Abrechnung, hinsichtlich der bis zur Activierung der Convention sich ergebenden Fälle gewärtig, auf die Reclamationen dieser Kategorie nicht mehr reagiert, dass ein Ersatz von Verpflegskosten nur in den äußerst seltenen Fällen erfolgt, wo sich Private oder Gemeinden freiwillig dazu verstehen, und dass es genügt, die betreffenden Forderungen bei der italienischen Regierung angemeldet zu haben, um dieselben in die Abrechnung einzubeziehen, so erscheint der Aufwand an Zeit, Mühe und Kanzleimaterial, mit welchem obige Correspondenzen verbunden sind, als ein solcher, dem ein entsprechendes, praktisches Ergebnis nicht entgegensteht.

Bei dieser Sachlage hat das k. und k. Ministerium des Äußern mit Note vom 12. November 1897, Z. 52618, dem hohen k. k. Ministerium des Innern gegenüber betont, daß es im Interesse des Dienstes gelegen wäre, daß die k. k. Landesstellen sich auf die Anmeldung der einschlägigen Forderungen beschränken und dadurch beide Theile, sowohl sie selbst, wie auch die gedachte Botschaft, um ein beträchtliches Quantum steriler Arbeit entlastet werden.

Um zu verhindern, daß die königlich italienische Regierung die eingangs erwähnten, mit der Übersendung eines Armutszugnisses beantworteten Verpflegungskostenforderungen als auf die Weise getilgt ansehe, hat die k. und k. Botschaft am königlich italienischen Hofe in Rom das dortige Ministerium des Äußern eine Note gerichtet, mit welcher dieselbe alle Fälle dieser Kategorie im allgemeinen für die Abrechnung vorbehält.

Hievon werden Herr Bezirksamtsleiter zufolge des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. December 1897, Z. 111408, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß nach unter einem ergangener Weisung des hohen k. k. Ministeriums des Innern bis zum Inslebentreten der eingangs erwähnten Verpflegungs-Convention, welche bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, nach den obigen Andeutungen vorzugehen ist.

Demnach haben in Zukunft bezüglich der Verpflegungskosten-Angelegenheiten nach italienischen Staatsangehörigen weitere Vetreibungen der bereits einmal angesprochenen Kostenbeträge zu unterbleiben.

9.

(Vorlage von Civilstandsunterlagen von französischen Staatsangehörigen.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1898, M.-Z. 812/III, Nachstehendes kundgemacht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. December 1897, Z. 120171, Nachstehendes angeordnet:

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung der mit dem h. ä. Erlasse vom 30. Jänner 1893, Z. 731, getroffenen Verfügungen, betreffend die Vorlage von Civilstandsunterlagen von französischen Staatsangehörigen, beziehungsweise von hierlands verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, wird hiemit Folgendes angeordnet:

I. Die mit der Matrikenführung betrauten Organe haben sofort nach vollzogener Immatrikulierung eines Standesactes (Geburts-, Trauungs- oder Sterbeactes) hinsichtlich eines französischen Staatsangehörigen, oder eines Sterbeactes hinsichtlich solcher verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, den bezüglichen Matrikenauszug in möglichst deutlicher Schrift auszufertigen und in der Rubrik „Anmerkung“ die Zuständigkeitsgemeinde, beziehungsweise den Geburtsort oder Wohnsitz in Frankreich, womöglich unter Angabe des betreffenden Departements und unter genauer Anführung der Daten der zu diesem Zwecke etwa vorgezeichneten Documente anzugeben.

Die so ausgefertigten Matrikenauszüge sind vom Matrikenführer zu sammeln und (sofern die Matrikenführung nicht die politische Behörde I. Instanz selbst betrifft) unmittelbar nach Ablauf eines jeden Halbjahres spätestens bis 3. Jänner beziehungsweise 3. Juli eines jeden Jahres ohne Verzug an die politische Behörde I. Instanz (in Wien an das betreffende magistratische Bezirksamt) einzufenden.

II. Die politische Behörde I. Instanz (in Wien das magistratische Bezirksamt) hat die einlangenden Matrikenauszüge zunächst dahin zu prüfen, ob in denselben die Zuständigkeitsgemeinde des französischen Staatsangehörigen, beziehungsweise bei den oberwähnten Todtenscheinen der Geburtsort oder Wohnsitz des Verstorbenen in Frankreich angeführt ist. Dieselben sind sodann eventuell nach geschehener Ergänzung vorchriftsmäßig zu legalisieren und unter Anschluß etwaiger Auszüge aus den von der politischen Behörde I. Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt, bis längstens 10. Jänner beziehungsweise 10. Juli jeden Jahres der Statthalterei vorzulegen.

In derselben Weise sind die vom Wiener Magistrate als politische Behörde I. Instanz allenfalls ausgefertigten Matrikenauszüge der Statthalterei vorzulegen.

Die Mitvorlage etwaiger Beweisdocumente über Zuständigkeit, Geburtsort oder Wohnsitz der betreffenden Personen oder sonstiger Erhebungsacten hat, besondere Fälle ausgenommen, in Zukunft zu unterbleiben, und wird es sich vielmehr empfehlen, die genauen Daten der Documente oder das Ergebnis der Erhebungen (sofern es nicht negativ ist) in möglichster Kürze bloß anmerkungsweise auf dem betreffenden Matrikenauszuge, jedoch nicht im Texte desselben, beizufügen.

Allfällige bei der I. Instanz eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind keinesfalls mit vorzulegen.

Die politischen Behörden I. Instanz (in Wien der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter) haben jedoch termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten, falls ihnen in einem Halbjahre keine Matrikenauszüge seitens der Matrikenführer ihres Bezirkes zugehen, beziehungsweise sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sind, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen.

Die Vorlage der nach diesem Erlasse anzufertigenden Matrikenauszüge und zu erstattenden Fehlanzeigen hat stets mittels separater Berichte (und nicht zum Beispiel cumuliert mit denen bezüglich der Italiener und Ungarn) zu erfolgen.

III. Die k. k. Statthalterei wird sodann die bei ihr eingelangten Matrikenauszüge nach Beifügung der erforderlichen Legalisierungen unter An-

schluß eines nach Kategorien der Urkunde geordneten Verzeichnisses bis längstens 15. Jänner beziehungsweise 15. Juli jeden Jahres dem k. k. Ministerium des Innern vorlegen, eventuell termingemäß die Fehlanzeige erstatten.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Danachachtung im Sinne der sub II erteilten Weisungen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Matrikenführer von h. a. veranlaßt wird.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Matrikenauszüge wie bisher von h. a. werden vorgelegt werden.

10.

(Handhabung des allgemeinen Thierseuchengesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1898, Z. 116786 (M.-Z. 1306/XV.), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist zur Kenntnis von zwei Fällen bezirksgerichtlicher Urtheile gelangt, in welchen mit der Freisprechung von der Anklage wegen Übertretung des § 45 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, beziehungsweise Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorgegangen, seitens der staatsanwaltschaftlichen Organe aber von den gesetzlichen Rechtsmitteln kein Gebrauch gemacht worden war.

Das hohe k. k. Justizministerium, welchem diese Urtheile mitgeteilt wurden, sah sich durch dieselben veranlaßt, im Wege der Generalprocuratur beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe die Wichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof hat in der That mit Urtheil vom 28. September 1897, Z. 1164, zu Recht erlaunt, daß in beiden Fällen das Gesetz verletzt worden sei.

In der bezüglichen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird, was den einen Fall betrifft, in welchem die Freisprechung erfolgte, weil die Einfuhr aus einem bereits für seuchefrei erklärten Bezirke, wenn auch in ein Land, in welchem das Einfuhrverbot noch aufrecht bestand, erfolgte, und der Angeklagte sich daher in einem solchen Irrthume befand, der ihn eine strafbare Handlung in seiner That nicht erkennen ließ, ausgesprochen, daß die Einfuhr von Thieren in ein Land, für welches ein Einfuhrverbot erlassen ist, damit nicht entschuldigt werden kann, daß der in einem anderen Lande gelegene Bezirk, aus welchem die Einfuhr erfolgte, bereits durch Erklärung der betreffenden Landesregierung als seuchefrei, beziehungsweise die Seuche, derenwegen das Einfuhrverbot erlassen worden ist, als erloschen bezeichnet worden ist.

Es wird ferner ausgeführt, daß jede im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, von der politischen Landesbehörde verfügte Verkehrsbeschränkung so lange wirksam bleibt, bis sie formell aufgehoben ist, daß auch so lange jede Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot nach § 45, lit. c strafbar sei, und daß nach den allgemeinen Grundfätzen der §§ 233 und 238 St.-G. ein über die Strafbarkeit einer solchen Zuwiderhandlung etwa vorhandener Irrthum als aufsteigender Rechtsirrtum den Angeklagten nicht entschuldige, zumal die Strafthat in einer bloßen Normenwidrigkeit besteht.

Ein Viehhändler könne sich aber auch nicht darauf berufen, er habe irrtümlich dafür gehalten, daß das Einfuhrverbot bereits aufgehoben sei. Denn ihm als Viehhändler obliegt es, in seinem Geschäfte die zur Vermeidung normenwidriger Erfolge erforderliche Aufmerksamkeit anzuwenden.

Darüber, ob das Verbot aufgehoben ist, hat er sich an authentischer Stelle zu informieren.

Unterläßt er dies, so ist er von dem Vorwurfe strafbarer Culpa nicht freizusprechen.

Mehr als diese aber wird zum Delictsthatbestande des § 45, lit. c, nicht erfordert.

In zweiten Falle, in welchem die Freisprechung mit der Begründung erfolgt war, daß ein von einer Landesregierung erlassenes allgemeines Verbot des Hausierhandels mit Schweinen über den Rahmen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, hinausgehe, daher nicht auf Grund dieses Gesetzes erlassen sei, hat der Oberste Gerichts- und Cassationshof ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörden, abgesehen davon, daß Beschränkungen im Verkehre mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, im § 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, ausdrücklich vorgesehen werden, berechtigt sind, sobald dies zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erforderlich erscheint, auch über den Rahmen des § 20 und des III. Abschnittes des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, hinausreichende Anordnungen zu treffen.

Würde daher, wie im vorliegenden Falle nicht zu bezweifeln, der Hausierhandel mit Schweinen zur Vermeidung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten verboten, so ist dieses Verbot unzweifelhaft eine auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassene behördliche Anordnung, deren Verletzung dem § 45, lit. c, zu unterstellen ist.

Von der nachstehenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1897, Z. 36685, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß das hohe k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 21. November 1897, Z. 23527, den wesentlichen Inhalt derselben den sämtlichen Oberstaatsanwaltschaften bekanntgegeben und dieselben zugleich angewiesen hat, den unterstehenden Staatsanwaltschaften unter Mittheilung dieser Entscheidung

des Obersten Gerichts- und Cassationshofes neuerlich die strengste Handhabung des Thierschengegesetzes in ihrem amtlichen Wirkungskreise zur Pflicht zu machen und insbesondere auch die staatsanwaltschaftlichen Functionäre in der Richtung zu belehren und zu überwachen, daß sie bei Übertretungen dieses Gesetzes auf die thunlichst strenge Bestrafung der Schuldigen hinwirken und bei ungerechtfertigten oder in ihrer Richtigkeit zweifelhaften Freisprechungen die gesetzlichen Rechtsmittel in Anwendung bringen.

11.

(Wiener Theater-Local-Commission und Theater-Landes-Commission.)

Der Statthalter von Niederösterreich hat mit Erlaß vom 16. Jänner 1898, Z. 9473/Pr. (M.-D.-Z. 132), den Magistratsrath Dr. Franz Sauer über dessen aus Dienstesrückichten gestelltes Ansuchen von der Function als Mitglied der Theater-Landes-Commission und der Wiener Theater-Local-Commission entbunden und den Magistratsrath Dr. Moriz Waas als Mitglied in diese beiden Corporationen berufen.

12.

(Matrikenanustausch mit Ungarn.)

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1898, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits (R.-G.-Bl. Nr. 15):

Auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem königl. ungar. Ministerium des Innern wird in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend den vereinbarten Matrikenanustausch zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits verordnet, wie folgt:

Ad § 1, Absatz 1: Hinsichtlich der Ehen, welche von ungarischen Staatsangehörigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geschlossen werden, sind seitens der mit der Matrikenführung betrauten Organe Trauungsregister-Auszüge in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten nur in jenen Fällen vorzulegen, in welchen der Bräutigam ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindegewaltigkeit besitzender Staatsbürger ist.

Ad § 4: Die Bestimmung dieses Paragraphen wird aufgehoben. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

13.

(Eintreibung von ein Vorrecht genießenden Abgaben von Liegenschaften.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1898, M.-D.-Z. 184 ex 1898, Nachstehendes angeordnet:

Der § 172 der Executions-Ordnung bestimmt hinsichtlich der Versteigerung von Liegenschaften, daß die öffentlichen Organe bei Zustellung des Versteigerungs-Edictes anzufordern sind:

„In Ansehung der bereits pfandrechlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß § 171, Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären (Barzahlung) und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bürgerliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden, widrigens diese letzteren Ansprüche ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Vertheilungsmasse berichtigt werden würde.“

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen erscheint es notwendig, daß alle, sei es unmittelbar oder im Wege des Magistrats-Departements I dahin gelangenden Anfragen der k. k. Finanzprocuratur um Bekanntgabe der nach dem Gesetze ein Vorrecht genießenden Forderungen des k. k. Arztes und der Gemeinde Wien mit größter Beschleunigung, mindestens aber so rasch beantwortet werden, daß die hierämtlichen Zuschriften acht Tage, mindestens aber noch einige Tage vor dem ersten Versteigerungstermine sich in den Händen der Finanzprocuratur befinden.

Um nun derartige Rückstände auf das mindeste Maß herabzusetzen, ist es notwendig, bei der Eintreibung aller ein Vorrecht genießenden Abgaben von Liegenschaften mit größtmöglicher Raschheit vorzugehen, mindestens aber, um dem Falle verspäteter Anmeldung und den daraus sich für den Staat und die Gemeinde ergebenden nachtheiligen Folgen der Anwendung der §§ 171, 172, 191, 216 zc. Executions-Ordnung vorzubeugen, die grundbücherliche Sicherstellung solcher Forderungen, eventuell deren Einbringung im Wege der politischen Sequestration gegenüber säumigen Steuerschuldnern nicht allzusehr hinaus-

zuschieben, die Sicherstellung der Steuer- und Gebührenrückstände aber sofort beim Einlangen des bezüglichen Feilbietungsbescheides oder beim sonstigen Bekanntwerden der anhängigen Feilbietung aus der „Wiener Zeitung“, aus Zuschriften zc. zu veranlassen.

14.

(Competenz zur Entscheidung in Verpflegskosten-Streitigkeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1898, Z. 118539, einen ihr vom magistratischen Bezirksamte XII zur competenten Entscheidung in einer Verpflegskosten Sache vorgelegten Act unter nachstehender Eröffnung zurückgegeben:

Dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk in Wien aus dem Berichte vom 13. December 1897, Z. 36637, mit dem Auftrage, dortamt instanzmäßig zu entscheiden, in welchem Maße in den vorliegenden Fällen die Lehrlingskrankencassa der . . . Genossenschaft zur Zahlung von Verpflegskosten verpflichtet war.

Der hierämtliche Erlaß vom 24. November 1897, Z. 95953, betraf den Schuhmachergehilfen Franz D., über dessen Verpflegskosten zu entscheiden nach dem Gesetze, da es sich um eine Gehilfenkrankencassa handelt, die Landeskstelle competent ist.

15.

(Bestimmung der Gemeinde Boysdorf als Stellungsort.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1898, Z. 8656 (M.-Z. 21499/XVI), an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Über den mit dem Berichte vom 7. Jänner 1898, Z. 657, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. u. k. II. Corps-Commando und dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Boysdorf im Stellungsbezirke Mistelbach als Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41 : 1, Absatz 2 der W.-B., I. Theil, zu bestimmen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 26. Jänner 1898, Z. 2604, zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

16.

(Schutz der Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen im Straßenkörper gegen Beschädigung bei Bauführungen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 3. Februar 1898, M.-Z. 983, Nachstehendes kundgemacht:

In Gemäßheit des § 91 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 35, wird verordnet:

Wenn ein Bauführer bei Herstellung des Hauscanales oder bei Vornahme sonstiger Bauarbeiten, Wasserleitungs-, Gasrohre, Kabel- oder andere Leitungen bloßlegt, unterfährt oder sonst in ihrem ungehinderten Bestande gefährdet, so ist er verpflichtet, sofort bei der betreffenden Bauamtsabtheilung und, wenn die Leitung nicht Eigenthum der Gemeinde Wien ist, überdies auch bei dem Aufsichtsorgane des Eigenthümers die Anzeige zu erstatten und die zur Sicherung der Leitungen, sowie zur Beseitigung etwa bereits verursachter Gebrechen erforderlichen Vorkehrungen nach Angabe des Stadtbauamtes auf eigene Kosten unverzüglich vorzunehmen, mittlerweile aber alle nothwendigen provisorischen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Werden die vom Stadtbauamte angeordneten Sicherungs- oder Wiederherstellungsarbeiten nicht, oder nicht gehörig, oder nicht rechtzeitig ausgeführt, oder sind die Arbeiten solcher Art, daß sie vom Bauführer überhaupt nicht, oder nicht zweckmäßig ausgeführt werden können, so ist der Bauführer zum Ersatze der durch die anderweitige Ausführung aufgelaufenen Kosten verpflichtet.

Der Bauherr, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger haftet im Sinne des oben bezogenen Paragraphen für die Ausführung der Arbeit und den etwaigen Ersatz. Er ist daher von den getroffenen Anordnungen rechtzeitig zu verständigen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung vorliegt, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit einer Geldstrafe von 50 bis 300 fl. an dem Bauführer und an dem Bauherrn, insofern einem oder beiden ein Verschulden zur Last fällt, bestraft, eventuell tritt im Falle der Zahlungsunvermögenheit die entsprechende Arreststrafe an Stelle der Geldstrafe.

Die Strafe befreit übrigens nicht von der Verpflichtung, jede Abweichung von den Bauvorschriften und den speciellen Anordnungen der Baubehörden zu beheben, und, insofern es diese für nothwendig erachten, den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen.

Ebenso wenig werden durch die Strafe etwaige Ersatzansprüche der Gemeinde oder der sonstigen Eigenthümer der betreffenden Leitungen berührt.

* * *

Vom Wiener Magistrat wurde zufolge Gremial-Beschlusses vom 3. Februar 1898, Z. 938, angeordnet, dass in die Conserkerledigungen für Bauten, bei welchen eine Beschädigung solcher Leitungen vorkommen könnte, nachfolgender Passus aufzunehmen ist:

„Auf die unter Straffaction stehende hierämliche Kundmachung vom 3. Februar 1898, M.-Z. 983, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16 ex 1898 (Normalienblatt II), betreffend den Schutz der im Straßenkörper befindlichen Leitungen aller Art gegen Beschädigung bei Bauführungen wird besonders aufmerksam gemacht.“

17.

(Gastgewerbe = Concessions = Transferierungen im selben Bezirke sind ohne Rücksicht auf den Localbedarf zu bewilligen.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Februar 1898, Z. 29705, dem Recurse des R. G. in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes XII vom 3. November 1897, Z. 27191, mit welcher dem Genannten die Bewilligung zur Übertragung seines Brantweinschankgewerbes vom XII. Bezirke, Rothe-Mühlgasse 12, in die Tivoligasse 3 im selben Bezirke verweigert worden ist, im Sinne des § 20, M. 1 des Gewerbegesetzes Folge zu geben und dem Genannten die angeforderte Transferierung des fraglichen Schankgewerbes zu bewilligen gefunden, da bei Überstellungen von Gast- und Schankgewerben in derselben Gemeinde der Localbedarf nicht zu berücksichtigen ist und bei dieser im selben Bezirke stattfindenden Transferierung weder polizeiliche Bedenken, noch bezüglich der Eignung des namhaft gemachten Betriebslocales Anstände obwalten. (G.-Z. 5019 ex 1898, Bezirksamt für den XII. Bezirk.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

18.

(Subventionsgesuche.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 1. Februar 1898, Z. 974, nachstehende Verfügung getroffen:

1. Als äußerster Einreichungstermin für alle Subventionen mit Ausnahme der Weihnachts-Subventionen wird der 30. April, bezüglich der Weihnachts-Subventionen der 1. October jeden Jahres festgesetzt. Später einlangende Gesuche sind nicht mehr in Verhandlung zu ziehen, beziehungsweise nicht zu berücksichtigen.

2. Den Subventionsgesuchen soll stets der Rechenschaftsbericht (Geharungsausweis) des letzten Jahres und, wenn thunlich, auch ein Statutenexemplar beigegeben werden, widrigenfalls das Ansuchen ebenfalls zurückzustellen ist.

3. Es wird principiell ausgesprochen, dass Gesuche von Zweigvereinen nicht berücksichtigt werden.

4. Die eingelangten Subventionsgesuche sind dem Stadtrathe nach Kategorien vorzulegen. Bei dieser Ordnung ist vor allem auf das Rubrikenschema des Rechnungsabchlusses der Stadt Wien Rücksicht zu nehmen.

Magistrat:

19.

(Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung.)

Genehmigt mit Verfügung vom 10. December 1895, Z. 794 (M.-Z. 89908 ex 1893), des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis.

§ 1.

Die städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung erhalten für ihre Verwendung ein Taggeld, dessen Höhe von Fall zu Fall über Antrag des Stadtbaudirectors von der Magistrats-Direction bestimmt wird, jedoch den Betrag von 4 fl. 50 kr. nicht übersteigen darf.

§ 2.

Die Anweisung des Taggeldes erfolgt über Anzeige des Stadtbaudirectors durch die Magistrats-Direction.

§ 3.

Als städtische Architekten in provisorischer Dienstesverwendung dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- moralisch unbefolten,
- geistig und körperlich gesund sind, und

e) durch eine zu liefernde Probearbeit und durch Zeugnisse über zurückgelegte Studien und bisherige Leistungen den Nachweis erbringen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach einem gegebenen Programme ein Project für einen Hochbau sammt Ausmaßen und Kostenaufschlägen in gefälliger Form zu verfassen und die zugehörigen Detailzeichnungen in einer, den künstlerischen Anforderungen entsprechenden Weise für die Bauausführung anzufertigen.

§ 4.

Der Stadtrath kann den städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Architekten in provisorischer Dienstesverwendung im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 5.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Taggeldes betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen.

§ 6.

Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter städtischer Architekt in provisorischer Dienstesverwendung wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigenfalls er der Provision verlustig wird.

§ 7.

Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstuntauglichkeit wird dem städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung noch durch längstens zwei Monate das Taggeld im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstuntauglichkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taggeldes ausbezahlt.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten vom 1. Jänner 1896 in Kraft; auf städtische Architekten in provisorischer Dienstesverwendung, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 3 keine Anwendung.

20.

(Zinskreuzer-Abschreibungen aus dem Titel der Exterritorialität der Wohnungsmieter.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1898, M.-Z. 72009/XVII, nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1896, M.-G.-Bl. Nr. 120, die Mietzinse nicht mehr jährlich, sondern nur jedes zweite Jahr u. s. w. für die abgelaufenen zwei Zinsjahre zu fätieren sind, hat der Magistrat über Antrag der städtischen Buchhaltung mit Plenar-Beschluss vom 7. d. M., Z. 72009 ex 1897, die Anordnung getroffen, dass der Berechnung der aus dem Titel der Exterritorialität der Wohnungsmieter abzuschreibenden Zins- und Schulkreuzer für die Zeit vom 1. November 1896 an in allen Fällen nebst dem von der befreiten Mietpartei in der von ihr auszustellenden Bestätigung anzugebenden Wohnungszinse für die in Frage kommende Zinsperiode die aus einem allfälligen Voracte ersichtlichen oder bei der zuständigen k. k. Steuer-Administration zu erhebenden Daten der letzten geprüften Zinsfassung über den Gesamt-Bruttozins des Hauses und die Summen der Passierungen für Beleuchtung und Wasserbezug und der in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer zugrunde zu legen sind.

Ferner ist in jenen Fällen, wo die letzte vorliegende geprüfte Zinsfassung, auf Grund deren die Berechnung der Zins- und Schulkreuzer erfolgt, die Zinsperiode, für welche die Abschreibung erfolgt, noch nicht umfasst, in die Erledigung der diesbezüglichen Abschreibungsansuchen der Vorbehalt nachträglicher Richtigstellung der abgeschriebenen Beträge auf Grund der über die zugehörigen Zinsperiode zu legenden Fassung und der diesbezüglich von der zuständigen k. k. Steuerbehörde festzustellenden Berechnungsgrundlagen aufzunehmen und werden derartige Fälle von der städtischen Buchhaltung behufs allfälliger nachträglicher Richtigstellung in Evidenz genommen werden.

Durch diese Anordnung wird es ermöglicht, derartige Gesuchsbegehren jederzeit der Erledigung zuzuführen, ohne erst den Ablauf einer bestimmten Zeitperiode abwarten zu müssen.

Da hiezu jedoch auch die Mitwirkung der k. k. Steuerbehörden in Anbetracht der Mittheilung der obbezeichneten Berechnungsgrundlagen erforderlich ist, werden unter einem die sämtlichen k. k. Steueradministrationen Wiens von dieser Änderung mit dem Ersuchen um schriftliche Beisehung der erforderlichen Daten auf die bezüglichen Acten und um thunlichst schnelle Erledigung der letzteren ersucht.

Den magistratischen Bezirksämtern wird die schnellste Behandlung derartiger Angelegenheiten umso mehr empfohlen, als Verzögerungen Anlass zu Beschwerden und umständlichen Aufklärungen bieten könnten.

Vor weiterer Behandlung derartiger Eingaben ist seitens der magistratischen Bezirksämter vor allem darauf zu sehen, ob die dem Gesuchsbegehren angehängte Bestätigung des befreiten Mieters, nach Form und Inhalt genügend ist, und wird bezüglich der Angabe des Brutto- oder Nettozinses auf die in die Magistrats-Kundmachung vom 30. December 1897, M.-Z. 240410/III, über die Ausschreibung der Gemeindeumlagen pro 1898 aufgenommenen Clauseln aufmerksam gemacht.

Die Beseitigung allfälliger Mängel ist jedenfalls vor Abgabe des Actes an die städtische Buchhaltung zu veranlassen.

Eine Anfrage ist an die k. k. Steueradministration nur dann zu richten, wenn die gewünschten Daten nicht ohnehin aus dem die letzte Abschreibungsbewilligung betreffenden Acte, dessen Zahl aus der Steueramtsäußerung ersichtlich ist, zu entnehmen wären.

Die städtische Buchhaltung wird in ihren Äußerungen auf den allenfalls bezüglich nachträglicher Richtigstellung zu machenden Vorbehalt hinweisen, und in Fällen solcher Vorbehalte die bewilligten Abschreibungen zu dem Zwecke in besondere Evidenz nehmen, um späterhin die etwa erforderliche Richtigstellung beantragen zu können.

Eine entsprechende Ergänzung der Druckorte M.-B.-A. 358 wird gleichzeitig veranlaßt.

21.

(Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Cassen auszahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1898, M.-Z. 12803/III, Nachfolgendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 6. d. Mts. wurde über Ansuchen des Magistrates die Anwendung der Vorschrift, betreffend die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer (kundgemacht mit Erlaß des Finanzministeriums vom 27. October 1897, N.-G.-Bl. Nr. 252) auf die städtischen Cassen gestattet.

Es wird daher die städtische Hauptcassa in ihre bis Ende d. Mts. an die Steuerbehörden zu überfendenden Anzeigen nur jene Bezüge der städtischen Beamten, Diener und sonstigen Bediensteten aufnehmen, welche die k. k. Cassen hinsichtlich der Bezüge der Staatsbediensteten nach dieser Vorschrift aufzunehmen verpflichtet sind.

Solche Bezüge sind Gehalte, Triennial- und Quinquennialzulagen, Quartiergelder, Bezugsergänzungszulagen, Dienstzulagen, Personalzulagen, laufende Remunerationen, separate Stundenentlohnungen und Naturalbezüge, zum Beispiel Naturalwohnungen, Heizungs-, Beleuchtungs-, Stiefelpauschalien; das im Vorhinein bestimmte Quartiergeld (Classenquartiergeld oder 30 Percent des Gehaltes) hat als Wert der Naturalwohnung zu gelten.

Als Abzüge werden in den Anzeigen die Stempel für Gehaltsquittungen, Decretstempel und die im Kalenderjahre 1897 thatsächlich entrichtete Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag nebst den allfälligen nicht ararischen Zuschlägen angegeben werden.

Alle übrigen gesetzlich zulässigen Abzugsposten sind vom Steuerpflichtigen selbst in seinem Bekenntnisse geltend zu machen. Hieraus darf eben nicht gefolgert werden, daß der § 168 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, beziehungsweise der Artikel 25 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze (N.-G.-Bl. Nr. 108) nunmehr auch auf die städtischen Bediensteten sinngemäße Anwendung findet. Es muß daher als ein Gebot der Vorsicht bezeichnet werden, daß jene städtischen Bediensteten, welche im Kalenderjahre 1897 Diäten, Reisegebühren, Reise-pauschalien, Wagen-, Zehrgelder, Commissions-, Überstaltungs-, Obductionsgebühren, Augenscheinsteuer oder Bauzulagen u. dgl. bezogen haben, diese Bezüge in die von ihnen über ihr steuerpflichtiges Einkommen zu verfassenden Bekenntnisse aufnehmen. Schließlich wird noch aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 25, Punkt 4 der vorbezeichneten Vollzugsvorschrift die nicht im Hof- und Staatsdienste angestellten Personen, falls sie die Freilassung einer empfangenen Entschädigung für Dienstesaufwand beanspruchen, auf Verlangen den Nachweis zu liefern haben, daß, beziehungsweise in welchem Ausmaße die gewährte Entschädigung für die mit ihren dienstlichen Einrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung finden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen eigenen Danachachtung und Verständigung des Ihnen unterstehenden Dienstpersonales in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Mit Erlaß vom 5. Februar 1898, M.-Z. 19914/III, hat Magistrats-Director T a c h a u ferner Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge des Erlasses vom 6. Jänner 1898, Z. 65194 ex 1897, über die dortige Eingabe ddo. 26. November 1897, Z. 216372, die Genehmigung erteilt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. October 1897, N.-G.-Bl. Nr. 252, kundgemachte „Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen zc. auszahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer“ auch auf die Cassen der Gemeinde Wien, aus welchen personaleinkommensteuer- und besoldungssteuerpflichtige Bezüge ausgezahlt werden, anzuwenden ist.

Hievon wird der löbliche Magistrat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von einer Umschreibung der für das Jahr 1898 bereits nach dem Formular E/2 der Vollzugsvorschrift ausgefertigten Anzeigen abgesehen wird.

Bezüglich der Voranschreibung der Personal-Einkommen- und Besoldungssteuer beim städtischen Steueramte in Wien, beziehungsweise bei den zuständigen k. k. Steuerämtern, dann bezüglich der Verrechnung der abgezogenen Steuer-

beiträge hat eine Änderung des hinsichtlich der Einkommensteuer II. Classe bisher beobachteten Vorganges nicht einzutreten.

Der löbliche Magistrat wird eingeladen, hievon die unterstehenden Cassen und Censursorgane mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß sämtliche in den §§ 1 bis inclusive 6, dann 8 und 10 der bezogenen Manipulationsvorschrift enthaltenen Anordnungen unter Rücksichtnahme auf Artikel 25, Z. 4 der Vollzugsvorschrift, IV. Hauptstück, analog auf die Gemeindecassen und Censursorgane anzuwenden, und daß insbesondere auch die im § 6 vorgezeichneten Veränderungsausweise (Form. B) auszufertigen und termingemäß an die Steuerbehörden einzusenden sind.

Die Bestimmungen des § 8, Z. 9, alinea 2 der Manipulationsvorschrift sind auf die Gemeindecassen in der Weise anzuwenden, daß der bei denselben ungebührlich in Abzug gebrachte Steuerbetrag von der nächsten, an das städtische Steueramt (eventuell an das Staatssteueramt) abzuführenden Personal-Einkommensteuer-Rate in Abzug gebracht wird.

Im Sinne des Artikel 83, Z. 3 der Vollzugsvorschrift, IV. Hauptstück, sind im legeren Falle die Bezugsberechtigten in der betreffenden Abfuhr-Consignation namhaft zu machen.

Bezüglich der eventuell bei Staatssteuerämtern angewiesenen Bezüge der Communalbediensteten haben jedoch die Bestimmungen des § 8, Z. 3, alinea 2, vorkommendenfalls Anwendung zu finden.

22.

(Aufstellung und Betrieb von Buffets im Rathhause.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Currende vom 10. Februar 1898, M.-Z. 23135, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach § 1 der zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 30. September beziehungsweise 1. October 1897, Z. 9115, M.-Z. 122332 ex 1897, genehmigten Vorschrift für die Aufstellung von Buffets im Rathhause ist das Hausieren mit Lebensmitteln und Getränken im Rathhause nicht mehr gestattet und hat der Verkauf der nachstehenden Artikel, als: Suppe, Würste, Speck, Eier und sonstige kalte Speisen, Gebäck, Obst, Milch und Milchproducte, Sodawasser und ähnliche Erfrischungen, mit Ausschluß geistiger Getränke, nur durch eigens hiezu bestellte gewerbsberechtigte Unternehmer zu erfolgen.

Nach § 2 ist das Austragen der oben bezeichneten Artikel in die einzelnen Ämter und Bureaux untersagt und wurden zur Aufstellung von sieben Buffets bis auf weiteres die nachbenannten sieben Plätze im Rathhause bestimmt, auf welchen nunmehr auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 27. December 1897, Z. 11601, von den nachbezeichneten Erstehern Buffets aufgestellt worden sind, und zwar:

Im Hochparterre bei der Stiege 3 von Franz Suckfüll; bei der Stiege 4 von Leopold Hofbauer; bei der Stiege 7 von Josef Rauer; bei der Stiege 8 von Franz Haas;

im Mezzanin im Polygon-Ausbau gegen den Arcadenhof von J. Heinrich Rastner;

im 1. Stocke in der Nähe des Polygon-Ausbaues gegen den Arcadenhof von August Ruhé;

im 2. Stocke im Polygon-Ausbau gegen den Arcadenhof von Marie Klier.

Hinsichtlich des Betriebes dieser Buffets hat der Stadtrath unter anderem Nachstehendes angeordnet:

Die Passage in den Gängen darf in keiner Weise behindert werden.

Der Geschäftsbetrieb bei den Buffets ist nur an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags gestattet.

Die Buffets, sowie die zur Verwendung gelangenden Geschirre, Wäschestücke zc. müssen stets in reinem Zustande erhalten und es dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.

Jede Verunreinigung oder Beschädigung der zugewiesenen Plätze, dann der Corridore und Stiegen ist strenge zu vermeiden.

Die zur Verabreichung gelangenden Artikel dürfen nur gegen sofortige Barzahlung verkauft werden. Dieselben müssen von bester Qualität sein, und werden in dieser Beziehung von Seite des städtischen Marktcommissariates und des Stadtphysikates zeitweise einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Den Weisungen dieser Organe in Betreff der sofortigen Wegschaffung der von denselben als nicht qualitätsmäßig befundenen Artikel ist sofort unbedingt Folge zu leisten.

Das Dienstpersonale hat eine entsprechende, reinliche Bekleidung zu erhalten und hat den Consumenten mit Anstand und Dienstbeflissenheit entgegen zu kommen.

Der genehmigte Preistarif wird beim Marktcommissariate aufbewahrt und kann nach Maßgabe der geänderten Preisverhältnisse von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden.

Je ein Exemplar des Tarifes, welches mit dem Bisum des Marktcommissariates zu versehen ist, muß an „einer für jedermann leicht ersichtlichen Stelle bei jedem Buffet affigiert werden.“

Nachdem nun durch die Inbetriebsetzung dieser Buffets für die Beschaffung des sogenannten zweiten Frühstückes im Rathhause selbst vorgesorgt erscheint, ist es im Interesse des Dienstes nicht mehr gestattet, daß städtische Beamte und Diener sich Speisen und Getränke für das zweite Frühstück aus benachbarten Gasthäusern holen oder holen lassen.

Die Herren Bureauleiter und Amtsvorstände werden ersucht, den Inhalt vorstehender Currende den ihnen unterstehenden Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 12. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. December 1897, womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 21. Juni 1890, N.-G.-Bl. Nr. 174, bezüglich der Locomotiveisenbahnen von Horau (Pörschau) nach Mochow und von Brandeis an der Elbe nach Neratowitz außer Kraft gesetzt und sodann auf die bestehende Localbahn von Brandeis an der Elbe nach Mochow beschränkt werden.

Nr. 13. Concessionsurkunde vom 11. Jänner 1898 für die Localbahn von Brandeis an der Elbe nach Neratowitz.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1898, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes in Stein an der Donau nach Krems.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1898, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits.*)

Nr. 16. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. Jänner 1898, womit nachträgliche Bestimmungen zur Richtordnung vom 19. December 1872, N.-G.-Bl. Nr. 171, beziehungsweise zum VI. Nachtrage zu derselben (Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1897, N.-G.-Bl. Nr. 106) veröffentlicht werden.

Nr. 17. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Jänner 1898, betreffend die Abänderung der Concessionsurkunde vom 11. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 124, für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn).

Nr. 18. Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 19. Kaiserliche Verordnung vom 23. Jänner 1898, wegen Unterlassung der Richtigstellung der auf Grund der provisorischen Grundsteuervorschrift für das Jahr 1897 wegen Elementarschäden bereits bewilligten oder doch schon ziffermäßig vorbereiteten Grundsteuerabschreibungen.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1898, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Budua.

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1898, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Lodrone.

Nr. 22. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Jänner 1898, betreffend die Zulassung eines von der Firma Kleiner & Fleischmann in Mödling construirten Milchmessapparates zur Michtung und Stempelung.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. Jänner 1898, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe Furth (in Bayern) unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, N.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 24. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1898, betreffend die Michtung und Stempelung einer automatischen Wage für feinkörniges Wägegut.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1898, betreffend die Ausstellung von Duplicaten der zu den Wasser- oder Electricitäts-Verbrauchsmessern gehörigen Befundscheine.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 26. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Jänner 1898, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Seefanitäts-Expositur mit Zolldienst in Verbošca auf der Insel Lesina.

Nr. 27. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Jänner 1898, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die normalspurige Kleinbahn zum Rennplatz in Kottlingbrunn.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 18. Jänner 1898, betreffend die Ermächtigung der Steuerämter zum gerichtlichen Einschreiten behufs Sicherung und Einbringung der directen Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Nr. 29. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Jänner 1898, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Strakonitz—Březnitz sammt Abzweigungen.

Nr. 30. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1898, betreffend die Michtung und Stempelung der Bleichert'schen Centesimalwage zum Abwägen von Drahtseilbahnwaggons.

Nr. 31. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 31. Jänner 1898, womit zwei Bestimmungen der mit Verordnung vom 3. März 1894, N.-G.-Bl. Nr. 39, erlassenen Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe abgeändert werden.

Nr. 32. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. Februar 1898, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 33. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1898, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Richtordnung vom 19. December 1872, N.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 34. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1898, betreffend den amtlichen Ausdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblancketten in Budweis.

Nr. 35. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Jänner 1898, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1898, Z. 4280, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1898.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1898, Z. 3986, betreffend die vom Militär-Arzt und aus Landesmitteln im Jahre 1898 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1898, ad Z. 2764, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1898.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1898, Z. 8521, betreffend die Einhebung einer Bierauslage durch die Gemeinde Poysdorf im Jahre 1898.